

Info-Blatt: Sterbefall und Bestattung

In diesem Leitfaden haben wir die wichtigsten Informationen für Sie zusammengefasst.

Sterbefall:

1. Benachrichtigung eines Arztes
2. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens Ihrer Wahl
3. Terminabsprache mit dem zuständigen Pfarramt oder einer anderen religiösen Institution
4. Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt
5. Organisation der Beerdigung, Beisetzung oder Trauerfeier auf dem Friedhof in Pullach i. Isartal durch ein privates Bestattungsunternehmen im Auftrag der Gemeinde Pullach i. Isartal.

Bestattung/Beisetzung:

6. Dienstleistungen der Gemeinde Pullach i. Isartal
7. Aufstellung eines Grabdenkmales

zu 1. Benachrichtigung eines Arztes (durch den Veranlassungspflichtigen)

Rufen Sie bitte umgehend einen Arzt (Hausarzt) an, falls der Tod nicht in einem Seniorenheim oder Krankenhaus oder durch einen Unfall eintritt. Der Arzt stellt den Tod, die Todesart und die Todesursache fest und stellt die **Todesbescheinigung** aus. Diese übergeben Sie bitte dem Bestatter Ihrer Wahl (siehe zu 2.) oder im Standesamt (siehe zu 4.)

zu 2. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens Ihrer Wahl

Eine Auswahl an Bestattungsunternehmen finden Sie im Internet oder im örtlichen Branchenbuch. Gerne helfen Ihnen die Kolleg:innen der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Pullach i. Isartal weiter.

Tätigkeiten eines von Ihnen ausgewählten Bestattungsunternehmens:

- Klärung der Bestattungsart (wenn keine Willensäußerung des Verstorbenen vorliegt)
- Vorbereitungen zur Durchführung der Bestattung
- Anzeige des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde
- Formelles wie die Beurkundung im zuständigen Standesamt

Bereits zu Lebzeiten können Sie einen Bestattungsvorsorgevertrag bei einem Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl abschließen, individuelle Wünsche oder finanzielle Regelungen festlegen, die im Todesfall zum Tragen kommen.

zu 3. Terminabsprache mit dem zuständigen Pfarramt, oder einer anderen religiösen Institution

Wenn Sie religiösen Beistand oder andere Redner*innen wünschen, gibt es in Pullach i. Isartal folgende Pfarrämter, welche Sie auch sonn- und feiertags erreichen können:

Evangelisch-Lutherische Jakobuskirche Pullach

Jakobusplatz 1
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/79 36 02 65
E-Mail: mail@jakobuskirche-pullach.de
Internet: www.jakobuskirche-pullach.de

Katholisches Pfarrbüro Pfarrverband Pullach-Großhesselohe

Pfarrer Wolfgang Fluck
Parkstraße 9
82049 Pullach i. Isartal
Tel. 089/793 68 60
E-Mail: pv-pullach-grosshesselohe@ebmuc.de
Internet: www.pv-pullach-grosshesselohe.de

zu 4. Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt

Wann muss ein Sterbefall angezeigt werden?

Spätestens am dritten Werktag nach dem Todestag muss der Sterbefall dem zuständigen Standesamt angezeigt werden.

Wer muss den Sterbefall anzeigen?

Das Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl übernimmt die Anzeige Ihres Sterbefalles.

Den Sterbefall zur Anzeige bringen kann auch,

- jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.
- die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat.
- jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.
- Bei **Sterbefällen in Senioren- und Pflegeheimen**, Krankenhäusern sowie sonstigen Einrichtungen ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, den Sterbefall anzuzeigen.

Wem muss der Sterbefall angezeigt werden?

Zuständig für die Beurkundung des Sterbefalles ist das Standesamt, in dessen Ort der Tod eingetreten ist. Für alle in Pullach i. Isartal verstorbenen Personen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21, 82049 Pullach i.

Isartal,

Tel. 089/744 744-320, standesamt@pullach.de

Die Öffnungszeiten in unserem Standesamt sind:

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich 15:00 – 18:00 Uhr

Welche Nachweise müssen zur Anzeige des Sterbefalles vorliegen?

Das Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl übernimmt die Anzeige Ihres Sterbefalles.

Sterbeurkunden

Die Kosten betragen je Urkunde 12 Euro. Zwei Urkunden stellen wir Ihnen kostenfrei für die Sozialversicherungen (Krankenkasse und Rentenversicherung) aus.

zu 5. Organisation der Beerdigung, Beisetzung oder Trauerfeier auf dem Friedhof in Pullach i. Isartal

Das Bestattungsunternehmen Ihrer Wahl führt die Bestattung in Absprache mit der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Pullach i. Isartal durch.

Bitte halten Sie folgende Angaben bereit, wenn Sie bereits in Besitz einer Grabstätte auf dem Pullacher Friedhof sind:

- Grababteilung und Grabnummer
- bisheriger und künftiger Besitzer des Grabes

Das Recht, in seiner Grabstätte beerdigt zu werden hat der Nutzungsberechtigte. Weitere Beerdigungen oder Beisetzungen erfolgen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Pullach i. Isartal.

zu 6. Dienstleistungen der Gemeinde Pullach i. Isartal**Grab-Erwerb**

Sie haben die Wahl zwischen Einzel- Doppel- Anlagengräbern, Urnen-Erdgräbern, Urnen-Nischen oder anonyme Beisetzung.

Wenn Sie oder die/der Verstorbene in Pullach i. Isartal gemeldet ist/war, wenden Sie sich bitte an:

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Pullach i. Isartal

Tel. 089/744 744-360, Fax: 089/744 744-309, friedhofsverwaltung@pullach.de.

Die Nutzungsdauer entspricht der Ruhefrist von zehn Jahren. Die Gebühren entnehmen Sie bitte der Friedhofsgebührensatzung unter

www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads

Umschreibung einer Grabstätte:

Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten erfolgt die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes in Absprache mit der Friedhofsverwaltung Pullach i. Isartal.

Grabverzicht

Sie können als Grabbesitzer auf Ihr Grab verzichten. Dies können Sie auch während der Laufzeit tun. Bitte beachten Sie aber, dass die bereits geleisteten Gebühren nicht wieder erstattet werden können.

Eine Verzichtserklärung finden Sie unter:

www.pullach.de/Einrichtungen/Friedhof/downloads

zu 7. Aufstellung eines Grabdenkmales

Genehmigung

Zur Errichtung eines Grabdenkmales benötigen Sie die Genehmigung der Friedhofsverwaltung Pullach i. Isartal, Ihr Steinmetz stellt einen Antrag. Der Antrag muss den Vorschriften der derzeit geltenden Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen entsprechen.